

22.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4877 vom 27. Januar 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/12468

Homeoffice-Appelle an Arbeitgeber – was ist mit dem Arbeitgeber Innenministerium?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Viele Arbeitgeber kommen ihrer Verantwortung für ihre Beschäftigten im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Prävention mit hohem Verantwortungsbewusstsein nach. Das gilt insbesondere auch in dieser Zeit der Pandemie. Damit übernehmen sie nicht nur Verantwortung für die Gesundheit ihrer eigenen Mitarbeiter, sondern leisten auch einen unschätzbaren Beitrag zur Eindämmung des Virus. Wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsvorsorge sind in diesen Zeiten Hygienekonzepte, flexible Homeoffice-Regelungen, Regelungen zur Maskenpflicht in Diensträumen sowie zu Dienstreisen und der Durchführung von Besprechungen. Viele Unternehmen, bei denen eine großzügige Homeoffice-Regelung nicht möglich ist, setzen auf Rotationspläne oder alternierendes Homeoffice. Auch bauliche Investitionen und Investitionen in weitere Hygienemaßnahmen werden vielfältig getätigt. All diese Maßnahmen erfolgen flächendeckend innerhalb der entsprechenden Unternehmen und Konzerne.

Anders stellt sich die Situation in den nordrhein-westfälischen Ministerien dar. Für die in den Ministerien über 5.800 Beschäftigten scheint ein anderer Maßstab zu gelten. Es gibt keinerlei einheitliches Vorgehen im Bereich der Pandemieprävention sowie des Beschäftigtenschutzes. Jedes Ministerium wurschtelt weiter für sich selbst rum. Dabei begegnen Beschäftigte vielfach einer ausgeprägten Misstrauenskultur durch die jeweilige Ministeriumsspitze. Homeoffice wird dabei als effektives Mittel der Kontaktreduktion verhindert. Es fehlt an einem abgestimmten Vorgehen zur Gesundheitsvorsorge der Beschäftigten in den obersten Landesbehörden. Die Landesregierung kommt damit ihrer Verantwortung für ihre Beschäftigten nicht nach. Die Fürsorgepflicht wird auf diesem Wege mit Füßen getreten.

Mittlerweile hat sich die Bundesregierung mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten auf weitere Maßnahmen geeinigt. Bestandteil der Einigung ist auch eine Verpflichtung von Arbeitgebern, Homeoffice anzubieten. In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind neben der Verpflichtung der Arbeitgeber zum Angebot von Homeoffice auch strengere Regelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz enthalten. Darüber hinaus ist eine Mindestfläche bei mehrfach besetzten Büros vorgegeben.

Datum des Originals: 22.02.2021/Ausgegeben: 26.02.2021

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4877 mit Schreiben vom 22. Februar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen und damit sowohl Beschäftigte als auch Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Die behördlichen Vorgaben des Ministeriums des Innern (IM) sehen unterschiedliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigen umfassend die Empfehlungen des BMAS (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard), die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschVO). Die für das IM festgelegten Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die dienstliche Aktivität zu erhalten und damit gleichzeitig durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen wird die Rangfolge nach dem TOP-Prinzip (Technische, Organisatorische, Persönliche Maßnahmen) beachtet. Bereits bestehende Schutzmaßnahmen werden überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei der aktuellen durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus verursachten Pandemie handelt es sich um ein sehr dynamisches Ausbruchsgeschehen. Die Flexibilität, auf eine sich verändernde Infektionslage mit Anpassungen zu reagieren, ist in dieser Situation unverzichtbar. In der Konsequenz müssen auch die festgelegten Schutzmaßnahmen ständig neu an die aktuelle Infektions- und Erkenntnislage angepasst werden. Dienstliche Regelungen werden daher laufend fortgeschrieben und an das aktuelle Infektionsgeschehen sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst.

1. Welche Regelungen (Dienstanweisungen, Hauserlasse, Betriebsvereinbarungen, Mitteilungen, Verhaltensempfehlungen, Handreichungen oder Vergleichbares) hat das Innenministerium zum Beschäftigtenschutz bzw. zur Eindämmung der Virusverbreitung getroffen?

Für das IM wurden unterschiedliche Regelungen getroffen und Informationen für die Beschäftigten ausgegeben, die regelmäßig konkretisiert und präzisiert werden mussten – zum Teil durch geringe redaktionelle Änderungen. In allen genannten Fällen gilt, dass Änderungen oder Anpassungen nicht in jedem Einzelfall mit dem Änderungsdatum dokumentiert, sondern beispielsweise in Leitungsbesprechungen verabredet und sodann umgesetzt wurden. Den Beschäftigten des IM wurde zudem ermöglicht, eine Beratung durch den betriebsärztlichen Dienst in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Regelung kommt im Innenministerium zur Arbeit im Homeoffice im Rahmen der Pandemieprävention zur Anwendung?

Das IM hat als Reaktion auf die Corona-Pandemie die bis dahin bestehenden Regelungen zur mobilen Arbeit flexibilisiert und Homeoffice in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten ermöglicht, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Es wird das Ziel verfolgt, dass die Beschäftigten im Homeoffice arbeiten, wo immer dies technisch, rechtlich und organisatorisch möglich ist, um unnötige Kontakte und damit eine mögliche Ansteckung zu vermeiden. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebots besteht nicht, es wird aber darum gebeten, das Angebot zu nutzen. Neben dieser Möglichkeit des coronabedingten Homeoffice bietet das IM gemäß der hausinternen Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alternierende Telearbeit sowie Homeoffice-Tage an.

3. Wie viele Homeofficetage wurden im Innenministerium in den Monaten des Jahres 2020 ausweislich der ministeriumsinternen Dokumentation in Anspruch genommen? (bitte nach Monaten aufschlüsseln)

Eine ganzjährige Datenlage zur Anzahl coronabedingter Homeofficetage liegt nicht vor.

4. Wie wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) im Innenministerium umgesetzt werden?

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird insbesondere durch die in der Antwort auf Frage 1 genannten Regelungen und Informationen umgesetzt. Darüber hinaus werden bei Bedarf einzelfallbezogene Maßnahmen ergriffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Wie viele Büros sind von den strengeren Abstandsvorgaben bzw. der vorgegebenen Mindestfläche nach der Corona-ArbSchV im Innenministerium betroffen?

Durch umfassend gewährtes Homeoffice und weitere organisatorische Maßnahmen werden die Büroräume im IM so belegt, dass die rechtlich vorgegebenen Abstandsvorgaben eingehalten werden und die vorgeschriebenen Mindestflächen zur Verfügung stehen.